

## **Arbeitsrecht (Nr. 287/2004)**

### **Betriebsbedingte Kündigungen: Keine Ausnahmen**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Bei betriebsbedingten Kündigungen waren Arbeitgeber bisher verpflichtet, eine Sozialauswahl zu treffen. Dies führte in der Praxis dazu, dass bisweilen ausgerechnet jüngere Leistungsträger gekündigt werden mussten. Seit Jahresbeginn ist das Kündigungsschutzgesetz geändert worden, damit Leistungsträger mit besonderer Qualifikation ausgenommen werden dürfen.

Das BAG hat nunmehr klargestellt, dass es auch künftig keine Ausnahme bei der Sozialauswahl gibt. Auch bei Leistungsträgern müsse das „betriebliche Interesse an einer Weiterbeschäftigung“ dargelegt werden. Dem müsse das Interesse des sozial Schwächeren (z.B. Familienväter, Alleinerziehende) gegenübergestellt werden.

**Urteil des BAG – Datum unbekannt -  
Aktenzeichen : 2 AZR 706/00**

**Veröffentlicht : Hamburger Morgenpost  
vom 17. August 2004**

17.08.2004